jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/3/4 6Ob47/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1959

Norm

ABGB §879 BIIo
ABGB §1336

Rechtssatz

Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Bestimmung der Vereinsstatuten, wonach bei Austritt einer Sektion aus dem Gesamtverein alle vom Gesamtverein subventionierten Bauten und Anschaffungen in das Eigentum des Gesamtvereins fallen sollen (Österreichischer Touristenklub - Sektion Radenthein). Entschließungsfreiheit der Mitglieder.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 47/59
  Entscheidungstext OGH 04.03.1959 6 Ob 47/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0024792

Dokumentnummer

JJR_19590304_OGH0002_0060OB00047_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at